Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1919)

Artikel: Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor: Hofstetter / Suter, E.G.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416920

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

der

Kantonalen Rekurskommission

für

das Jahr 1919.

I. Personelles.

Im Berichtsjahre wurden vom Grossen Rate in ihrem Amt als Vizepräsidenten der Kantonalen Rekurskommission für eine neue Amtsdauer bestätigt die Herren Hofstetter und v. Wurstemberger.

Als ausserordentliche Mitglieder für die Beurteilung von Rekursen anlässlich der bevorstehenden Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen wurden gewählt die Herren Grossrat J. Stähli in Schüpfen, Grossrat David Müller in Weissenbach, Landwirt E. Hänni in Grossaffoltern, Landwirt T. Christen in Oschwand und Grossrat F. Seiler in Bönigen.

Die beiden Angestellten R. Klopfstein und H. Wydler wurden vom Regierungsrat für eine neue Amtsdauer von 4 Jahren bestätigt. Im Herbst 1919 wurde das Kanzleipersonal mit Rücksicht auf die grosse Zahl der für das Steuerjahr 1919 eingereichten Einkommensteuerrekurse um 2 Aushülfsangestellte und 2 provisorische Maschinenschreiberinnen verstärkt.

Dem Bücherexperten wurden ein definitiver Adjunkt in der Person des Herrn C. F. Binggeli in Schwarzenburg, welcher während mehreren Monaten provisorisch tätig war, sowie ein provisorischer Adjunkt, Herr V. Michel, beigegeben. Zur Ausfertigung der Büchergutachten, zur Führung der Kontrollen und zur Besorgung der Korrespondenz wurde dem Inspektorat ein ebenfalls vorübergehend gewählter Angestellter zur Verfügung gestellt.

II. Geschäfte.

Eingelangt sind im Berichtsjahre folgende Rekurse:

1. Einkommensteuerrekurse:		
a) Pro 1918:		
Gegen Verfügungen von Bezirkssteuerkommissionen	3	
Gegen Einschätzungen der Zentralsteuerkommission	1600	
	1603	
b) Gegen Einschätzungen der Bezirkssteuerkommissionen pro 1919 sind bis Jahresschluss von der Steuerverwaltung abgeliefert worden .	3800	
		5403
2. Grundsteuerrekurse		86
Total eingelangte Rekurse		5489

Die Geschäftslast pro 1919 verzeigt gegenüber den Vorjahren folgendes Bild:

Zahl der eingegangenen Rekurse:

	1913	1914	1915	1916	1917	1918
1. Gegen Verfügungen der						
Bezirkssteuerkommissionen	1938	2069	1728	1631	1802	2089
Zentralsteuerkommission	803	864	496	648	1664	1598
2. Kriegssteuerrekurse	—	—	—	—	574	—
3. Gemeindesteuerrekurse	—	—	—	—	—	102
	2741	2933	2224	2279	4040	3789
1919 =	+ 2748	+ 2556	+ 3265	+ 3210	+ 1449	+ 1700

Aus vorstehenden Ziffern geht zur Evidenz hervor, dass der Ausbau der Rekurskommission im Interesse einer raschen Erledigung der Geschäfte unumgänglich notwendig war und dass im nächsten Jahre eine Vermehrung des Personals nicht zu vermeiden ist.

III. Entscheide.

Von den eingelangten und den aus dem Vorjahre übernommenen Rekursfällen wurden entschieden und eröffnet:

Einkommensteuerrekurse	3613
Gemeindesteuerrekurse	79
Kriegssteuerrekurse	22
Grundsteuerrekurse	33
Total	3747

gegenüber 2396 im Vorjahre. Ausserdem wurden 261 Fälle im Einverständnis mit der Steuerverwaltung als Rekursgeschäfte abgeschrieben, weil es sich in den betreffenden Fällen eher um Nachlassgesuche als um Rekurse handelte oder weil die Erledigung auf dem Administrativwege sonst aus irgendeinem Grunde geboten war.

Die Kriegssteuerrekurse waren Mitte des Jahres 1919 sämtliche erledigt.

Von den entschiedenen 3613 Einkommensteuerrekursen wurden begründet erklärt 1500
teilweise gutgeheissen 439
und abgewiesen 1674
Zusammen wie oben 3613

Gegen den Entscheid der Rekurskommission in Einkommensteuersachen kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden, wenn es sich um unrichtige Anwendung einer bestimmten Gesetzesvorschrift oder um Willkür handelt.

Von den oben erwähnten 3613 Fällen wurden in dieser Weise 40 an das Verwaltungsgericht weitergezogen, und zwar von Steuerpflichtigen 39 Fälle und von Gemeinden 1 Fall. Beurteilt wurden durch das Verwaltungsgericht 34 Fälle, 3 wurden zurückgezogen und 3 als unerledigt auf das Jahr 1920 vorgetragen. Von den beurteilten Beschwerden wurden 17 (genau 50 %) zugesprochen, 14 abgewiesen und auf 2 Beschwerden wurde überhaupt nicht eingetreten.

Dieses für die Rekurskommission günstige Resultat lässt eine gründliche und objektive Behandlung der ihr anvertrauten Geschäfte erkennen.

Dies tritt noch deutlicher zutage, wenn man die Beschwerden der Gesamtzahl der in den Vorjahren eröffneten Entscheide gegenüberstellt:

	Eröffnete Entscheide	Beschwerden	%
1912:	3066	109	3.55
1913:	2903	115	3.96
1914:	2052	61	2.92
1915:	4145	159	3.83
1916:	2369	62	2.61
1917:	2345	49	2.13
1918:	2305	33	1.46
1919:	3613	40	1.10

IV. Sitzungen.

Die im Berichtsjahre gefällten Entscheide verteilen sich auf 4 Sessionen mit 11 Sitzungstagen (1918: 8 Plenarsitzungen mit 12 Sitzungstagen).

Zur gründlichern Vorbereitung der Entscheide wurde Ende des Jahres beschlossen, die Rekurskommission wiederum in 3 Kammern zu teilen. Es ermöglicht dies eine raschere Erledigung der Geschäfte. Ohne das Kammersystem wäre eine Entscheidung sämtlicher Fälle in durchschnittlich einem Jahre überhaupt nicht mehr möglich.

Einvernahmen wurden sowohl auf mündlichem Wege als auch in schriftlicher Form in weitgehendem Masse vorgenommen. Infolge der schlechten Zugsverbindungen nahmen die mündlichen Einvernahmen verhältnismässig viel Zeit in Anspruch.

V. Kanzlei.

Die Gesamtzahl der vom Bureau ausgegangenen eingeschriebenen Korrespondenzen und Verfügungen (Vorladungen, schriftliche Einvernahmen etc.) erreichte

im Jahre 1919 die Zahl von	2623
wozu kommen die eröffneten	3747
Entscheide und die amtliche Korrespondenz mit	3388
Stück, so dass die Gesamtzahl der Ausgänge beträgt	9758
gegenüber	7220

im Jahre 1918.

Die Zahl der Posteingänge betrug 3905 (1918: 2759).

Die Rechnung der den Steuerpflichtigen gemäss § 31 des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission vom 22. Mai 1919 auferlegten Gebühren und Auslagen verzeigt im Jahre 1919 die

Summe von	Fr. 21,074. 75
gegen	» 16,326. 75
im Jahre 1918 und	» 18,598. 60

pro 1917.

VI. Bücheruntersuchungen.

Im Jahre 1919 wurden von dem damit betrauten Inspektor und seinen Adjunkten 465 Bücheruntersuchungen vorgenommen, gegenüber 423 Expertisen im Vorjahre. Ausserdem wurden im Berichtsjahre 364 Steuerrekurse (1918: 383), zu deren Erledigung Bücheruntersuchungen angeordnet worden waren, zurückgezogen. Diese Rückzüge erfolgten in den meisten Fällen, gleichwie im Jahre 1918, nach vorgängigen, von den rekurrierenden Steuerpflichtigen auf die Anzeige betreffend Vornahme einer Bücherexpertise hin nachgesuchten Konferenzen und mündlichen Unterredungen, im Verlaufe welcher dann den Rekurrenten alle von ihnen gewünschten Aufklärungen erteilt werden konnten. Hierbei traten die gleichen Erscheinungen und Tatsachen zutage, welche bereits in frühern Verwaltungsberichten dargelegt worden sind.

Im Berichtsjahre wurden bezüglich der Durchführung der Bücheruntersuchungen verschiedene Neuerungen angebahnt. Die für die Zukunft, wie sie durch die Wirkungen des neuen Steuergesetzes festgelegt ist, notwendige Arbeitsweise des Inspektorates hat namentlich zwei Forderungen zu erfüllen:

1. die Erzielung eines kleineren Arbeitsaufwandes für die einzelne Expertise und

2. eine gewisse Vertiefung der Arbeit, die zur Aufstellung von Normen für die Bewertung der Geschäftsergebnisse befähigt.

Zur Erreichung dieser Ziele ist vor allem notwendig, dass für das Inspektorat ein Reglement geschaffen wird, das die Funktionen und Befugnisse des nun erweiterten Personals genau umschreibt.

Die statistischen Arbeiten, wie sie vorzunehmen sind, bedingen eine wesentliche Vertiefung der Arbeiten und bezwecken eine sichere kalkulatorische Nachprüfung der Buchhaltungen und die Zusammenfassung der gewonnenen Resultate in Tabellen, die über die innern Vorgänge im Geschäftsleben Aufschluss geben. Es kann auf diese Weise bei sorgfältigem Vorgehen wertvolles Material gesammelt und eine Wirtschaftsstatistik gewonnen werden, wie sie bis jetzt noch nicht besteht.

VII. Besondere Bemerkungen.

1. Bis zum Schlusse des Berichtsjahres ist ein Teil der Einkommensteuerrekurse pro 1919 abgeliefert worden. Es muss hier gesagt werden, dass bei etwas sorgfältigerem Vorgehen der Veranlagungsbehörden sehr wohl ein grosser Teil dieser Rekurse hätte vermieden werden können. Die Mehrzahl der Verfügungen der Bezirkssteuerkommission entbehrt der in Art. 28 des Steuergesetzes ausdrücklich vorgeschriebenen summarischen Angabe der Abänderungsgründe von der Selbsteinschätzung. Die Bemerkung „Nach Ermessen" oder „Zu niedrige Selbstschätzung" kann nicht als genügende Begründung angesehen werden, namentlich dann nicht, wenn der Steuerpflichtige sich nicht auf eine blosse Taxation beschränkt, sondern in der Steuererklärung sämtliche Posten genau angibt. In solchen Fällen hat die Veranlagungsbehörde die in Zweifel gezogenen Ziffern genau zu bezeichnen. Die Rekurskommission muss unbedingt verlangen, dass in dieser Beziehung der bestehenden gesetzlichen Vorschrift wirklich nachgelebt wird.

2. In Klasse II liegt die Beweislast des Vorhandenseins von zinsabträglichen Wertschriften beim Staate. Es geht daher nicht an, ein vom Steuerpflichtigen als vollständig und lückenlos erklärtes Wertschriftenverzeichnis ohne jegliche Gründe zu beanstanden und eine höhere als die dem Wertschrifteninventar entsprechende Taxation des versteuerbaren Einkommens II. Klasse vorzunehmen.

Bern, den 1. Mai 1920.

Im Namen der kantonalen Rekurskommission,

Der I. Vizepräsident:

Hofstetter.

Der Sekretär:

E. G. Suter.